

Nebenstellenanlage muß mindestens einen amtsberechtigten Nebenanschluß haben. Amtsberechtigte Nebenanschlüsse können in abgehender und ankommender Richtung mit Hauptanschlußleitungen, halbamtsberechtigte Nebenanschlüsse können abgehend durch Vermittlung der Abfragestelle mit Hauptanschlußleitungen, nichtamtsberechtigte Nebenanschlüsse können weder automatisch noch durch Vermittlung der Abfragestelle mit Hauptanschlußleitungen verbunden werden. Mit nichtamtsberechtigten Nebenanschlüssen ist nur Fernsprechverkehr innerhalb der Nebenstellenanlage (Hausverkehr) möglich.

(3) Anstelle eines amtsberechtigten Nebenanschlusses kann mit Genehmigung der Deutschen Post eine andere Nebenstellenanlage (Zweitnebenstellenanlage) angeschlossen werden. Die an die Zweitnebenstellenanlage angeschlossenen Nebenanschlüsse werden als Zweitnebenanschlüsse bezeichnet.

(4) Nebenanschlüsse, die sich nicht auf demselben Grundstück wie die Vermittlungseinrichtungen der Nebenstellenanlage befinden, sind außenliegende Nebenanschlüsse. Sie werden nur eingerichtet, wenn es die Sicherheit und Ordnung im Fernsprechverkehr erfordern. Die Leitungen für außenliegende Nebenanschlüsse werden grundsätzlich im Fernmeldenetz der Deutschen Post geführt. Soweit keine Leitungen im Fernmeldenetz der Deutschen Post zur Verfügung stehen, kann die Deutsche Post auf Antrag des Teilnehmers die Herstellung von Leitungen für außenliegende Nebenanschlüsse gestatten und die Bauausführung übernehmen. Die Leitungen werden in die Grundfonds der Deutschen Post übernommen, wenn es ihrer Netzplanung entspricht.

(5) Nebenanschlüsse, die sich in demselben Ortsnetzbereich wie die Vermittlungseinrichtungen der Nebenstellenanlage befinden, sind Regelnebenanschlüsse. Nebenanschlüsse, die sich in einem anderen Ortsnetzbereich als die Vermittlungseinrichtungen der Nebenstellenanlage befinden, sind Ausnahmenebenanschlüsse. Ausnahmenebenanschlüsse werden nur eingerichtet, wenn es die Sicherheit und Ordnung im Fernsprechverkehr erfordern.

#### § 15

##### **Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen für Fernsprechanhänge**

(1) Bei Haupt- und Nebenanschlüssen können anstelle der von der Deutschen Post zur Nutzung zu überlassenden Fernsprechapparate in Standardausführung Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen angeschlossen oder angekoppelt werden. Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen sind grundsätzlich Eigentum des Teilnehmers. Das Anschließen oder Ankoppeln bedarf der Genehmigung der Deutschen Post.

(2) Für Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen, die an Haupt- und Nebenanschlüsse angeschlossen oder angekoppelt werden sollen, muß eine Herstellungsgenehmigung oder die Zulassung der Deutschen Post vorliegen.

(3) Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen werden bei Hauptanschlüssen sowie bei Nebenstellenanlagen der Deutschen Post und teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen, die gemäß § 18 Abs. 2 Buchst. a von der Deutschen Post instandgehalten werden, grundsätzlich von der Deutschen Post eingerichtet, geändert oder abgebrochen. Bei allen anderen teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen ist dies von den gemäß § 18 Abs. 3 zur Instandhaltung Berechtigten vorzunehmen.

(4) Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen können bei Hauptanschlüssen sowie bei Nebenstellenanlagen der Deutschen Post und bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen bis zu einem Endausbau von 10 Nebenanschlüssen von der Deutschen Post instandgehalten werden. Importierte oder eingeführte Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen werden von der Deutschen Post nicht instandgehalten. Die Deutsche Post sichert im Störfall bei Hauptanschlüssen die Sprechmöglichkeit durch Bereitstellen von Fernsprechapparaten der Standardausführung.

Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen, die nicht von der Deutschen Post instandgehalten werden, sind Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen von den gemäß § 18 Abs. 3 dazu Berechtigten instandzuhalten.

(5) Erforderliche Veränderungen an Fernsprechapparaten besonderer Art und Zusatzeinrichtungen auf Grund von Veränderungen im Fernmeldenetz der Deutschen Post hat der Teilnehmer auf seine Kosten durchführen zu lassen. Die Ausführung richtet sich grundsätzlich nach Abs. 3. Werden diese Veränderungen bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen, die von den gemäß § 18 Abs. 3 dazu Berechtigten instandgehalten sind, nicht innerhalb der von der Deutschen Post festgelegten Fristen ausgeführt, ist die Deutsche Post berechtigt, Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen abzuschalten. Bei Hauptanschlüssen sichert die Deutsche Post die Sprechmöglichkeit durch Bereitstellen von Fernsprechapparaten der Standardausführung.

#### **Nebenstellenanlagen**

##### § 16

##### **Nebenstellenanlagen**

(1) Eine Nebenstellenanlage besteht aus einer Vermittlungseinrichtung, der Abfragestelle und den Nebenanschlüssen.

(2) Die Abfragestelle einer Nebenstellenanlage ist die Fernsprechstelle, von der nach den gegebenen technischen Voraussetzungen der ankommende Fernsprechverkehr abgefragt, der ankommende und abgehende Fernsprechverkehr vermittelt und Auskünfte über Nebenanschlüsse erteilt werden.

(3) Nebenstellenanlagen befinden sich in ihrem gesamten Umfang entweder in den Grundfonds der Deutschen Post (Nebenstellenanlagen der Deutschen Post) oder sind Eigentum des Teilnehmers (teilnehmereigene Nebenstellenanlagen). Für Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen gilt § 15 Abs. 1, für Leitungen zum Anschließen außenliegender Nebenanschlüsse § 14 Abs. 4.

(4) Die Betriebsabwicklung bei Nebenstellenanlagen ist nach der Richtlinie zur Betriebsabwicklung bei Nebenstellenanlagen durchzuführen.

(5) Die Bedingungen für das Anschließen von Nebenstellenanlagen sind in den „Technischen Bestimmungen für Fernsprechanlagen beim Teilnehmer“ festgelegt.

##### § 17

##### **Nebenstellenanlagen der Deutschen Post**

(1) Nebenstellenanlagen der Deutschen Post können zur ständigen oder zeitweiligen Nutzung überlassen werden. Sie werden von der Deutschen Post eingerichtet, instandgehalten, verlegt oder abgebrochen. Ein Anspruch auf Überlassung einer Nebenstellenanlage der Deutschen Post besteht nicht.

(2) Die Deutsche Post ist nicht verpflichtet, bei Verschleiß von Nebenstellenanlagen der Deutschen Post Ersatzanlagen zur Verfügung zu stellen. Der Teilnehmer wird von der Deutschen Post rechtzeitig aufgefordert, eine teilnehmereigene Nebenstellenanlage einrichten zu lassen.

##### § 18

##### **Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen**

(1) Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen werden

- a) bis zu einem Endausbau von 10 Nebenanschlüssen von der Deutschen Post,
- b) mit mehr als 10 Nebenanschlüssen von Betrieben des Wirtschaftszweiges Elektrotechnik und Elektronik eingerichtet, geändert und abgebrochen. Das Einrichten, Ändern und Abbrechen von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen kann auch von Betrieben durchgeführt werden, die von der Deutschen Post die Genehmigung dafür erhalten haben. Für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen, die an das Fernmeldenetz der Deutschen Post angeschlossen werden sollen, muß die Herstellungsgenehmigung oder die Zulassung der Deutschen Post nachgewiesen werden.